

Dr. Erwin Buchinger
Anwalt für Gleichbehandlungsfragen
für Menschen mit Behinderung

Behinderung und Pflege

Synergien und Kontroversen

- Vortrag im Rahmen des Pflegekongresses 2010 -
Wien, 29. Oktober 2010



Aufgaben des Behindertenanwaltes

- Beratung und Unterstützung von Personen, die sich diskriminiert fühlen
- Bürgersprechtage in allen Bundesländern
- Untersuchungen, Berichte und Empfehlungen
- Zusammenarbeit mit wichtigen Akteuren
- Jährlicher Tätigkeitsbericht an BMASK
- Jährlich mehr als 900 Erledigungen
- Unterstützung durch Büro mit 5 MitarbeiterInnen



Gleichstellungsrecht für Menschen mit Behinderungen

- UN-Konvention
- EU Grundrechtskatalog
- Bundesverfassung
- EU-Rahmenrichtlinie 2000/78
- Behindertengesetz
- Behindertengleichstellungsgesetz
- Behinderteneinstellungsgesetz



Erfahrungen der Behindertenanwaltschaft

- Diskriminierungen in der Arbeitswelt
 - Bewerbung, Kündigung, Versetzungen, Arbeitsbedingungen, Mobbing, Aus- und Weiterbildung
- Diskriminierung im Bildungsbereich
 - Sonderschulen, Recht auf Integration
- Diskriminierungen im sonstigen Leben
 - Öffentlicher Verkehr und Individualverkehr, Behindertenparkplätze
 - Barrieren im Wohnbereich, Wohnbauförderung
 - Fremdenverkehr, Kultur- und Freizeitbereich, Sport, Medien
 - Gesundheit



Behinderung und Pflege: Basics I

Keine einheitliche Definition/Abgrenzung

■ Menschen mit Behinderungen

Abgrenzung von altersbedingten Einschränkungen

ca. 630.000 MmB im engeren Sinne

neuere Modelle mit sozialer Definition von Behinderung

ca. die Hälfte Ältere (65+)

■ Pflegebedürftige Personen

ca. 400.000 Personen in allen Pflegestufen

verrichtungsbezogener Begriff von Pflegebedarf

medizinische Definition der Pflegebedürftigkeit

ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf

mehr als 80% Ältere



Behinderung und Pflege: Daten 2006

Pflegeplätze in Alten-/Pflegeheimen: 65.000

Beschäftigte im Altenbereich: 39.000

(überw. Angehörige der Gesundheitsberufe)

Wohnplätze im Behindertenbereich:* 20.000 ?

Beschäftigte im Behindertenbereich: 16.000

(überw. Angehörige der Sozialbetreuungsberufe)



Rechtliche Rahmenbedingungen I

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG)

- Gehobener Dienst für GuK-Pflege
- Pflegehilfe

Vereinbarung Bund-Länder über Sozialbetreuungsberufe

- Angehörige von Sozialbetreuungsberufen mit absolviertem Ausbildungsmodul

- MitarbeiterInnen in Behinderteneinrichtungen mit absolviertem Ausbildungsmodul und schriftl. Anordnung

Sonderregelungen für Personenbetreuung und persönliche Assistenz



Rechtliche Rahmenbedingungen II

Für Personenbetreuung und persönliche AssistentInnen

Pflegeleistungen im Einzelfall

- Unterstützung bei der Körperpflege,
- Unterstützung beim An- und Auskleiden,
- Unterstützung bei der oralen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme sowie
- bei der Arzneimittelaufnahme,
- Unterstützung bei Benützung von Toilette oder Leibstuhl einschließlich
- Hilfestellung beim Wechsel von Inkontinenzprodukten und
- Unterstützung beim Aufstehen, Niederlegen, Niedersetzen und Gehen.

Delegierbare ärztliche Tätigkeiten

- Verabreichung von Arzneimitteln,
 - Anlegen von Verbänden und Bandagen,
 - Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln,
 - Blutentnahme aus der Kapillare zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels mittels Teststreifens
- und
- einfache Wärme- und Lichtanwendungen.



Pflegeanforderungen von MmB

- Sicherstellung des Zugangs zum Arbeitsmarkt bzw. zu tagesstrukturierenden Angebote
- Sicherheit und Kontinuität in Pflege und Betreuung
- Sicherstellung von Kommunikation und Teilhabe
- Sicherstellung von Selbstständigkeit und Selbstbestimmung
- Sicherstellung von Normalisierung



Unterschiede I

- Gesundheits- und Krankenpflege haben einen medizinischen Fokus
- Im Vordergrund steht der körperliche Pflegebedarf (und Demenz) sowie die aktuelle Befindlichkeit
- Gesundheits- und Krankenpflege sind auf Anstaltspflege hin ausgerichtet

- Behindertenarbeit hat einen sozialen Fokus
- Behindertenarbeit ist zunehmend von Normalisierung, Selbstbestimmung und Inklusion geprägt
- Behindertenarbeit ist auf ganzheitliche Lebensbegleitung ausgerichtet



Unterschiede II

- Befugnisse der MitarbeiterInnen in der Pflege sind stark berufsständisch zersplittert

mehrere Personen arbeiten mit einem Menschen mit Pflegebedarf

- Behindertenbetreuung ist jedoch durch einen ganzheitlichen, auf den MmB gerichteten Ansatz gekennzeichnet

eine Bezugsperson arbeitet mit dem MmB



Einige praktische Fragen

- Dürfen Fachsozialbetreuer mit Schwerpunkt Behindertenarbeit Medikamente herrichten (Dispenser)?
Ja (unter gewissen Umständen), weil sie gleichzeitig Pflegehelfer sind. Nicht jedoch Fachsozialbetreuer mit Schwerpunkt Behindertenbetreuung, HeimhelferInnen oder sonstige MA ohne Ausbildung zur Pflegehilfe – ausgenommen Personenbetreuung und persönliche Assistenz
- Dürfen MitarbeiterInnen in Behinderteneinrichtungen ohne Ausbildung zur Pflegehilfe beim Waschen der KlientInnen helfen?
Nur (unter gewissen Umständen), wenn sie das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ absolviert haben



Aktueller Fall

Bewohnerin einer dezentralen Wohngruppe mit 6 Personen, 41 Jahre, spastische Tetraparese; alle 6-7 Stunden ist transurethaler Blasenkatheder zu setzen

MA des gehobenen Dienstes nicht vertretbar, es kommt Hauskrankenpflege (nicht in Nachtstunden)

Bewohnerin verspannt wegen Nichtvertrautsein mit (wechselnden) Personen Beckenboden - Risiko



Mögliche Lösungsansätze

- eigenverantwortliche Tätigkeiten der Pflegehilfe im Bereich der Pflege und Betreuung von Menschen mit Behinderungen
- Befugnisse der Personenbetreuung auch für MitarbeiterInnen in Behinderteneinrichtungen ermöglichen
- Berücksichtigung der modernen Entwicklungen in der Altenpflege (umfassenderer Pflegebegriff, Selbsthilfe, mobile und teilstationäre Einrichtungen...) sowie im Behindertenbereich („Assistenz statt Hilfe“, persönliches Budget)

